
S 3 P 14/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 P 14/97
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 P 32/02
Datum	12.12.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Der Antrag der KlÄger, das Urteil vom 27. Juni 2003 zu ergÄnzen, wird zurÄckgewiesen.

II. AuÄgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Mit Urteil vom 27.06.2003 wies das Bayer. Landessozialgericht (LSG) in MÄnchen die Berufung der KlÄger gegen das Urteil des Sozialgerichts WÄrzburg vom 25.03.2002 zurÄck. Die Revision wurde gemÄß Ziffer III. des Urteils nicht zugelassen. Das Urteil wurde am 18.07.2003 zugestellt.

Mit Schreiben vom 30.07.2003 (Eingang beim LSG) beantragten die KlÄger unter anderem eine "ErgÄnzung des Urteils nach [Ä 321 ZPO](#)". Im Urteil vom 27.06.2003 sei unter Ziffer III. auszufÄhren, "die Revision wird zugelassen".

Die KlÄger beantragten sinngemÄß, das Urteil vom 27.06.2003 unter Ziffer III. dahingehend zu ergÄnzen, dass die Revision zugelassen wird.

Die Beklagte beantragt sinngemäß, den Antrag abzulehnen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Berufungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der fristgerechte Antrag der Kläger auf eine Ergänzung des Urteils vom 27.06.2003 dahingehend, dass die Revision zuzulassen sei, war abzulehnen.

Denn die Voraussetzungen nach [Â§ 140 Abs.1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz â€‹ SGG â€‹ liegen nicht vor.

Danach wird auf Antrag das Urteil nachträglich ergänzt, wenn es einen von einem Beteiligten erhobenen Anspruch oder den Kostenpunkt ganz oder teilweise übergegangen hat.

Eine Urteilsergänzung kann daher nur beantragt werden, wenn die Entscheidung versehentlich unvollständig geblieben ist. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt; denn der Senat hat â€‹ ausweislich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung â€‹ die Frage, ob die Revision zuzulassen ist, ausdrücklich dahingehend entschieden, dass diese nicht zugelassen wurde. Abgesehen von den in [Â§ 140 SGG](#) aufgeführten Fällen sieht das SGG die Möglichkeit einer nachträglichen Abänderung eines verkündeten Urteils nicht vor.

Da der Kläger eindeutig eine Urteilsergänzung beantragt hat, sah sich der Senat nicht veranlasst, sein Begehren als Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht auszulegen, zumal er auf dieses Rechtsmittel in der Rechtsmittelbelehrung eindeutig hingewiesen worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 29.04.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024